Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2278

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 4357/50 V

Bonn, den 26. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 56. Sitzung am 11. Mai 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Änderung bestehender Gesetze

§ 1

Änderungen des Reichsbewertungsgesetzes

Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden
   a) das Wort „Reichsbewertungsgesetz" durch das Wort „Bewertungsgesetz",
   b) die Abkürzung „RBewG" durch die Abkürzung „BewG" ersetzt.
2. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der vom Nennwert nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen verbleibt. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert auszugehen."
3. In § 14 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

   „(5) Absatz 4 gilt nicht für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen aus der Zeit vor der Währungsumstellung. Solche Ansprüche werden mit 6 vom Hundert des Unterschiedsbetrages der alten Reichsmark-Versicherungssumme und der umgestellten Deutsche Mark - Versicherungssumme zuzüglich von zwei Dritteln der nach der Währungsumstellung eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet."
4. § 15 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

   (2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten."
5. § 16 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

   1. bis zu 15 Jahren das 18fache,
   von mehr als
   2. 15 bis zu 25 Jahren das 17fache,
   3. 25 bis zu 35 Jahren das 16fache,
   4. 35 bis zu 45 Jahren das 15fache,
   5. 45 bis zu 49 Jahren das 14fache,
   6. 49 bis zu 53 Jahren das 13fache,
   7. 53 bis zu 57 Jahren das 12fache,
   8. 57 bis zu 60 Jahren das 11fache,
   9. 60 bis zu 63 Jahren das 10fache,
   10. 63 bis zu 66 Jahren das 9fache,
   11. 66 bis zu 69 Jahren das 8fache,
   12. 69 bis zu 72 Jahren das 7fache,
   13. 72 bis zu 75 Jahren das 6fache,
   14. 75 bis zu 79 Jahren das 5fache,
   15. 79 bis zu 83 Jahren das 4fache,

16. 83 bis zu 86 Jahren das 3fache,
17. 86 bis zu 88 Jahren das 2fache,
18. 88 Jahren das 1fache

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung.

(3) Hat eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Fall der

Ziffer 1 nicht mehr als 9 Jahre,
Ziffern 2 und 3 nicht mehr als 8 Jahre,
Ziffern 4 und 5 nicht mehr als 7 Jahre,
Ziffern 6 und 7 nicht mehr als 6 Jahre,
Ziffern 8 und 9 nicht mehr als 5 Jahre,
Ziffern 10 und 11 nicht mehr als 4 Jahre,
Ziffern 12 und 13 nicht mehr als 3 Jahre,
Ziffern 14 und 15 nicht mehr als 2 Jahre,
Ziffern 16 und 17 nicht mehr als 1 Jahr

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages."

6. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 5,5 vom Hundert anzunehmen."

7. In § 21 Absatz 1 werden die Worte „Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen" durch die Worte „Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden" ersetzt.

8. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 10 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Hat sich bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Grundstücksfläche verkleinert oder vergrößert, so wird der Einheitswert neu festgestellt, soweit sich durch die Flächenänderung unter Berücksichtigung der Abrundung (§ 25) eine Änderung des Einheitswertes ergibt. Die Wertgrenzen (Satz 1) können durch Rechtsverordnung anders festgesetzt werden."

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Abrundung

Die Einheitswerte werden nach unten abgerundet:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken und Betriebsgrundstücken auf volle 100 Deutsche Mark,
2. bei gewerblichen Betrieben und Gewerbeberechtigungen auf volle 1000 Deutsche Mark."

10. § 61 wird gestrichen.

11. § 67 Ziffer 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Absätze 4 und 5) insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt,"

12. In § 67 wird folgende Ziffer 8 a eingefügt:

8 a) Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebes oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (nichtgewerbliches Vorratsvermögen). Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

13. § 67 Ziffern 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„10. Schmuckgegenstände, Gegenstände aus edlem Metall und Luxusgegenstände, auch wenn sie zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark übersteigt,

11. Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen

Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind."

14. In § 68 wird folgende Ziffer 4 a eingefügt:

„4 a) Ansprüche auf Leistungen nach dem Zweiten Teil des Soforthilfegesetzes oder nach Vorschriften, die im Rahmen eines Lastenausgleichs erlassen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen laufend oder in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden."

15. In § 68 wird folgende Ziffer 4 b eingefügt:

„4 b) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheitsentzug zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen laufend oder in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden."

16. § 78 wird gestrichen.

§ 2

Änderungen des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1052) in der Fassung des Artikels I der Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 31. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2138), der Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 7. Dezember 1944 (RGBl. I S. 337) und

a) für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: des Artikels III des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Jahrgang 1948),
b) für das Land Baden: des Zweiten Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 17. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 33),
c) für das Land Rheinland-Pfalz: der Landesverordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 15. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 72),
d) für das Land Württemberg-Hohenzollern: des Gesetzes zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes vom 3. Dezember 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 9),
e) für den bayerischen Kreis Lindau: der Rechtsanordnung über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 9. Februar 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 7 vom 17. Februar 1949)

wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und der Einleitungssatz von Ziffer 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, vorbehaltlich des § 2 Absatz 2 Ziffer 1;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, vorbehaltlich des § 2 Absatz 2 Ziffer 2:"

2. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebietes entfallen, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflicht behandelt werden."

3. In § 2 werden
   a) der bisherige Absatz 2 gestrichen,
   b) folgende neue Absätze hinzugefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend:

1. für natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichig behandelt werden;

2. für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden.

(3) Die beschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen. Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebietes entfallen, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden.

4. § 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;

2. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;"

5. In § 3 Absatz 1 werden ersetzt
   a) in Ziffer 3 die Worte „dem Reich" durch die Worte „dem Bund";
   b) in Ziffer 7 die Worte „näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen" durch die Worte „Maßgabe einer Rechtsverordnung".

6. In § 6 Absatz 1 Ziffer2 werden folgende Worte hinzugefügt:

„und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die das Stammkapital gemäß § 35 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes neu festgesetzt haben, ein Betrag von 5 000 Deutsche Mark."

7. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „Der Reichsminister der Finanzen kann" durch die Worte „Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen" ersetzt.

8. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen" durch die Worte „Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden" ersetzt.

9. In § 13 Absatz 1 wird der Satz „Der Reichsminister der Finanzen kann die Wertgrenzen (Ziffer 1) anders festsetzen" durch den Satz „Durch Rechtsverordnung können die Wertgrenzen (Ziffer 1) anders festgesetzt werden" ersetzt.

10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Durch Rechtsverordnung können andere Personenvereinigungen als die in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig erklärt und ihre Besteuerung geregelt werden."

11. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Genossenschaften

Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für Zentralkassen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und für die Deutsche Genossenschaftskasse eine Befreiung von der Vermögensteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Betriebsvermögens besonders geregelt werden."

Abschnitt II

Sonstige Bestimmungen

§ 3

Abrundung auf den 21. Juni 1948

Abweichend von § 25 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des § 1 Ziffer 8 dieses Gesetzes werden die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe bei der Hauptfeststellung auf den 21. Juni 1948 auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 4

Stichtag für umlaufende Betriebsmittel

Für Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den 21. Juni 1948 und für die Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer ist § 32 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes nicht anzuwenden. Auch für den Umfang und die Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Vermögens, des Weinbauvermögens, des gärtnerischen Vermögens und des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Stand vom Beginn des 21. Juni 1948 zugrunde zu legen.

§ 5

Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe mit Buchführung

(1)Der Betrag, der nach § 75 Absatz 3 Ziffer 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) in der Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 dem zuletzt festgestellten Einheitswert hinzuzurechnen ist, ist auch bei Neuveranlagungen der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1951 zu übernehmen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens neu festgestellt, so ist bei Neuveranlagungen der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 dem neuen Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Betrag hinzuzurechnen, der nach § 75 Absatz 3 Ziffer 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) der Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 hinzuzurechnen war. Wird der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens herabgesetzt, so ist auch der hinzuzurechnende Betrag gegebenenfalls entsprechend zu mindern.

§ 6

Betriebsgrundstücke

(1) Soweit ein Betriebsgrundstück bei der Hauptfeststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes auf den 21. Juni 1948 auf Grund der Vorschriften der §§ 16 und 75 des D-Markbilanzgesetzes mit einem höheren Wert als dem Einheitswert angesetzt ist, ist dieser höhere Wert auch bei Wertfortschreibungen des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes für die Feststellungszeitpunkte vom 1. Januar 1950 und 1. Januar 1951 zu übernehmen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 der Einheitswert des Betriebsgrundstückes neu festgestellt, so ist bei Wertfortschreibungen des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 dem neuen Einheitswert des Betriebsgrundstückes der Wertunterschied zwischen dem bisherigen Einheitswert des Betriebsgrundstückes und dem in die DM-Eröffnungsbilanz für dieses Betriebsgrundstück eingestellten Wert hinzuzurechnen. Wird der Einheitswert des Betriebsgrundstückes herabgesetzt, so ist auch der Wertunterschied gegebenenfalls entsprechend zu mindern.

§ 7

Pensionsrückstellungen und andere Rückstellungen

(1) Pensionsrückstellungen und andere Rückstellungen sind bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 21. Juni 1948 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in die DM-Eröffnungsbilanz auf Grund der Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes eingestellt sind. Soweit Rückstellungen in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellt sind, sind sie ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen auch noch bei Wertfortschreibungen der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1950 und den 1. Januar 1951 anzusetzen.

(2) Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) darf bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 21. Juni 1948 auf den Betrag erhöht werden, der der Summe der nach dem Bewertungsgesetz berechneten Kapitalwerte der einzelnen am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen (ohne die Anwartschaften) entspricht. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist in die steuerliche Eröffnungsbilanz für die Steuern vom Einkommen und Ertrag eine Rückstellung in gleicher Höhe einzusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen verbleibt es für Rückstellungen bei den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes, soweit nicht im Umstellungsgesetz, den Durchführungsverordnungen dazu und in den Richtlinien der Bank deutscher

Länder, der Versicherungsaufsichtsbehörden und der Bausparkassenaufsichtsbehörden für die Erstellung der Umstellungsrechnung etwas anderes bestimmt ist oder wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sind bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 21. Juni 1948 sowie bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950 und den 1. Januar 1951 für die bereits am 21. Juni 1948 vorhandenen Vermögensteile die hierfür nach den geltenden Vorschriften in die Umstellungsrechnung eingestellten Werte zugrunde zu legen.

§ 9

Bewertung von Wertpapieren

(1) Für die Bewertung der Wertpapiere bei der Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer gilt folgendes:

1. Wertpapiere, für die keine Steuerkurswerte festgesetzt, jedoch Werte von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember 1948 im Öffentlichen Anzeiger oder in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind, sind mit diesen Werten anzusetzen.

2. Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet und in Groß-Berlin (West), die sich im Girosammeldepot befinden, sowie andere Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet und in Groß-Berlin (West), für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren" nicht erteilt worden sind und auch nicht mehr erteilt werden können, sind mit 70 v. H. des Steuerkurswertes oder des sonstigen Wertes anzusetzen, der für das Wertpapier maßgebend ist. Als Wertpapiernennbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus der Gutschrift auf Sammeldepot nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz ergibt.

(2) Die Vorschriften der §§ 22 und 75 des D-Markbilanzgesetzes über die Bewertung der Wertpapiere bleiben durch Absatz 1 unberührt.

Abschnitt III

Durchführung des Gesetzes

§ 10

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

I. zur Durchführung dieses Gesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und
   1. für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes, für das Land Württemberg-Hohenzollern und für den bayerischen Kreis Lindau: des Gesetzes über die Vermögensteuerveranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 vom 3. Juni 1949 (WiGBl. S. 83) in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2),
   2. für das Land Baden: des Landesgesetzes vom 21. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 392),
   3. für das Land Rheinland-Pfalz: des Landesgesetzes vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 474)

   Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten und Härtefällen erforderlich ist, und zwar
   a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen und bei Schachtelgesellschaften,
   c) über die Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens,
   d) über die Veranlagung und die Steuerentrichtung,

II. die in den §§ 21 und 22 des Bewertungsgesetzes sowie in den §§ 3, 12, 13, 21 und 22 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensteuergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz mit neuem

Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

(2) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. Juni 1948 und bei der Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer. § 1 Ziffer 8 ist erstmals bei Fortschreibungen auf den 1. Januar 1951 anzuwenden. § 2a der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1951 ab aufgehoben.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

In § 18 des Gesetzes über die Vermögensteuer-Veranlagung vom 3. Juni 1949 ist vorgesehen, daß die Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949 (d. i. die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1949/51, vgl. § 1 des Gesetzes) durch ein besonderes Gesetz geregelt werden soll, soweit sie durch das Gesetz vom 3. Juni 1949 noch nicht geregelt ist. Eine gleiche Vorschrift ist in den entsprechenden Gesetzen der Länder der französischen Besatzungszone enthalten.

Bewertungsvorschriften sind inzwischen durch das D-Markbilanzgesetz erlassen worden. Für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, für die das D-Markbilanzgesetz nicht unmittelbar Anwendung findet, gelten entsprechende Richtlinien, die auf Grund der in der 2., 23. und 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erteilten Ermächtigungen aufgestellt sind.

Es sind noch einige ergänzende Vorschriften erforderlich. Sie dienen zum Teil dem Zweck, die Bewertung so zu gestalten, daß das festgestellte Vermögen auch für eine etwaige Lastenausgleichsabgabe verwendet werden kann, ohne daß abweichende Feststellungen erforderlich werden.

Im einzelnen

Zu § 1:

Das Bewertungsgesetz wird in absehbarer Zeit neu gefaßt werden müssen, bevor eine Hauptfeststellung von Einheitswerten für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und für das Grundvermögen durchgeführt werden kann. Es empfiehlt sich deswegen zur Zeit nicht, eine völlige Neufassung durchzuführen. Wohl aber müssen einige Änderungen vorgenommen werden, die für die Zwecke des Lastenausgleichs oder aus sonstigen Gründen wichtig erscheinen.

Zu Ziffern 2, 4 bis 6 und 16:

Soweit bei Bewertungen der Zinssatz eine Rolle spielt, geht das Gesetz von einem Zinssatz von 4 v. H. aus. Allerdings ist im § 78 die Ermächtigung erteilt, im Verordnungswege einen abweichenden Zinssatz festzulegen. Von dieser Ermächtigung war früher durch die §§ 75 und 76 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz Gebrauch gemacht und ein Zinssatz von 5,5 v. H. festgelegt worden. Als gegen Ende des Krieges die Zinsverhältnisse sich ermäßigt hatten, wurden diese Vorschriften durch die Verordnung vom 8. Dezember 1944 (RGBl. I S. 338) beseitigt. Seitdem gilt der im Gesetz vorgesehene Zinssatz von 4 v. H. Er entspricht nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Für gesicherte langfristige Kredite gilt zur Zeit ein höherer Zinssatz. Es erscheint angebracht, zu dem früher eingeführten Zinssatz von 5,5 v. H. zurückzukehren. Dadurch wird auch die früher bestehende und im Jahre 1944 zerstörte Übereinstimmung mit dem Vervielfältiger 18 hergestellt, der entsprechend einem Zinssatz von 5,5 v. H. bei Ermittlung des Ertragswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens angewendet wird (vgl. § 3a Absatz 2 RBewDV in der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1944).

Einige der Vorschriften, für die der Zinssatz bedeutsam ist, müssen auch aus anderen Gründen geändert werden (vgl. unten zu Ziffern 2 und 5). Es empfiehlt sich nicht, diese Änderungen im Gesetz auf einen Zinssatz von 4 v. H. zuzuschneiden, obwohl feststeht, daß ein anderer Zinssatz maßgebend sein soll. Deshalb ist vorgesehen, den Zinssatz von 5,5 v. H. im Gesetz selbst festzulegen und seine Bestimmung nicht einer besonderen Rechtsverordnung zu überlassen. Es kann damit gerechnet werden, daß sich die Zinsverhältnisse bis zu der beabsichtigten Neufassung des Bewertungsgesetzes nicht wesentlich ändern werden. Sollte das trotzdem der Fall sein, würde eine Änderung im Wege des Gesetzes annehmbar keine Schwierigkeiten bereiten.

Die Vorschriften über den Zinssatz sind nicht nur für die Vermögensbesteuerung, sondern auch für andere Steuern, insbesondere die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer von Bedeutung.

Zu Ziffer 1:

Der Zusatz „Reichs“ kann ohne sachliche Nachteile entbehrt werden.

Zu Ziffer 2:

§ 14 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes befaßt sich mit der Ermittlung des Gegenwartswertes unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden. Die Vorschrift schreibt Bewertung mit dem Wert vor, der nach Abzug der Jahreszinsen bis zur Fälligkeit verbleibt.

> Beispiel:
>
> Eine unverzinsliche Forderung oder Schuld von 10 000 DM ist nach 10 Jahren fällig. Von dem Betrag von 10 000 DM sind zehnmal Jahreszinsen von 4 v. H., also 10 × 400 DM, zusammen 4000 DM abzuziehen. Als Gegenwartswert verbleiben 6000 DM. Würde der Zinssatz von 5,5 v. H. zugrunde gelegt werden, würden 10 × 550 DM, also 5500 DM zu kürzen sein. Der Gegenwartswert würde 4500 DM betragen.

Diese Bewertungsmethode ist, wie die Begründung zum Reichsbewertungsgesetz ausdrücklich hervorhebt, mit Rücksicht auf ihre Einfachheit gewählt worden, obwohl sie ungenau ist. An dieser Ungenauigkeit kann — insbesondere für die Zwecke des Lastenausgleichs — nicht festgehalten werden. Die Anwendung der sogenannten Leibniz'schen Formel führt, wie auch in der Begründung zum Reichsbewertungsgesetz betont ist, zu einer genauen Berechnung. Sie ermittelt den Gegenwartswert unter Abzug von Zwischenzinsen und Berücksichtigung von Zinseszinsen.

> Beispiel:
>
> In dem obigen Beispiel würde der Gegenwartswert bei einem Zinssatz von 4 v. H. 6756 DM und bei einem Zinssatz von 5,5 v. H. 5854 DM betragen.

Der Gegenwartswert ist bei diesem Verfahren höher als bei dem bisherigen Verfahren. Das gilt sowohl für die zum Vermögen gehörenden Forderungen als auch für die von ihm zu kürzenden Schulden, wirkt sich also nicht etwa einseitig aus.

Die Schwierigkeiten, die sich der Anwendung dieser Methode entgegenzustellen scheinen, lassen sich durch Herausgabe einer Hilfstafel überwinden, wie sie bisher schon zur Berechnung des Kapitalwerts einer Rente zu § 15 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes üblich war. Durch die vorgesehene Änderung wird erreicht, daß die Bewertungsmethoden des § 14 Absatz 3 und des § 15 Absatz 1 übereinstimmen und daß es nicht mehr wie bisher vorkommen kann, daß bei Anwendung des § 14 Absatz 3 sich ein niedrigerer Wert ergibt als bei Anwendung des § 15 Absatz 1. Es spielt also keine Rolle mehr, ob ein Recht auf mehrere künftige Jahresleistungen nach § 14 Absatz 3 als Recht auf mehrere unverzinsliche Kapitalbeträge mit verschiedenen Fälligkeitstagen oder nach § 15 Absatz 1 als ein einheitliches Recht auf wiederkehrende Leistungen angesehen wird.

Zu Ziffer 3:

Nach § 14 Absatz 4 des Bewertungsgesetzes werden noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien bzw. mit dem Rückkaufswert bewertet. Grundsätzlich wäre es möglich, bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 § 14 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die bis zum 21. Juni 1948 gezahlten Prämien im Verhältnis 10 RM gleich 1 DM umzurechnen sind. Ein großer Teil der Versicherungsnehmer kann den Beginn und die Höhe seiner bis zum 21. Juni 1948 geleisteten Prämienzahlungen nicht mehr feststellen, weil die Versicherungsunterlagen durch Kriegseinwirkung, Evakuierung usw. verloren gegangen sind. Die Folge würde sein, daß die Versicherungsunternehmen mit Anfragen über gezahlte Prämien bzw. über den Rückkaufswert — während dieser früher nach Tabellen abgelesen werden konnte, muß er nun in jedem einzelnen Fall besonders errechnet werden — stark belastet würden. Diese Arbeitsbelastung ist für die Versicherungsunternehmen nicht tragbar. Es muß deshalb eine Hilfsmethode angewandt werden, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, auf einfachste Weise den Wert selbst zu ermitteln.

Nach den für die Abwertung von Verbindlichkeiten aus Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen (§ 6 VVO und § 1 VO vom 5. Juli 1948) wird jede Lebensversicherung in zwei Teile zerlegt, und zwar in einen Teil, der bereits bezahlt ist, und in einen Teil, für den noch die Prämien zu zahlen sind. Abgewertet wird nur der erste Teil, der also bereits bezahlt ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel $\frac{x \times m}{n}$, wobei x = die Ver-

sicherungssumme, m = die Dauer der Prämienzahlung bis zum Währungsstichtag bzw. die Dauer vom Währungsstichtag bis zum Ablauf der Versicherung und n = die Dauer der gesamten Prämienzahlung darstellt.

Beispiel A:

Versicherungssumme 10 000 RM, Beginn der Prämienzahlung 1946, Beitragsdauer = 20 Jahre. Es ergibt sich folgende Zerlegung:

A. Bezahlter Teil $10\,000 \times \frac{2}{20} = 1000$

B. Unbezahlter Teil $10\,000 \times \frac{18}{20} = 9000$

Nicht abgewertet wird Teil B	= 9000 DM
Abgewertet wird Teil A im Verhältnis 1 : 10 = 1000 : 10 =	100 DM
Teil B + abgewerteter Teil A ergibt die neue Versicherungssumme = 9000 + 100	= 9100 DM
Der Verlust des Versicherungsnehmers beträgt also 9/10 des Teiles A (1000 × 9/10)	= 900 DM

Unterschied zwischen der alten Versicherungssumme und der auf Deutsche Mark umgestellten Versicherungssumme:

10 000 DM alte Versicherungssumme
— 9 100 DM neue Versicherungssumme
= 900 DM = 9/10 des bezahlten Teils.

Beispiel B:

Versicherungssumme 10 000 RM, Beginn der Prämienzahlung 1930, Beitragsdauer 20 Jahre. Es ergibt sich die folgende Zerlegung:

A. Bezahlter Teil $10\,000 \times \frac{18}{20} = 9000$

B. Unbezahlter Teil $10\,000 \times \frac{2}{20} = 1000$

Nicht abgewertet wird Teil B	= 1000 DM
Abgewertet wird Teil A im Verhältnis 1 : 10 = 9000 : 10 =	900 DM
Teil B + abgewerteter Teil A ergibt die neue Versicherungssumme = 1000 + 900	= 1900 DM
Der Verlust des Versicherungsnehmers beträgt also 9/10 des Teiles A (9000 × 9/10)	= 8100 DM

Der abgewertete Teil der bezahlten Versicherungsbeträge — im Beispiel A 100 DM, im Beispiel B 900 DM — zuzüglich des nicht abgewerteten Teils gelangt bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. nach Ablauf der Versicherungsdauer zur Auszahlung.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden nach § 14 Absatz 4 des Bewertungsgesetzes nicht mit der vollen Versicherungssumme angesetzt, sondern nur mit dem Jetztwert, d. h. dem Rückkaufswert. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes des durch die Währungsumstellung abgewerteten Teiles der Versicherungssumme — im Beispiel A 100 DM, im Beispiel B 900 DM — muß die Dauer bis zum Ablauf der Versicherung berücksichtigt werden. Die Versicherungsunternehmen setzen im Durchschnitt für den Rückkaufswert die Hälfte der durch Prämienzahlung gedeckten Versicherungssumme — beitragsfreie Summe — an. Im Beispiel A beträgt sie bis zur Währungsumstellung 100 DM und im Beispiel B 900 DM. Diese Summe ist 1/9 des Unterschiedsbetrages zwischen der alten und der umgestellten Versicherungssumme. Die Hälfte davon ist 1/18; 1/18 wiederum ist rund 6 v. H.

Der noch nicht fällige Anspruch aus der Lebensversicherung ist am Stichtag der Währungsumstellung sonach zu bewerten:

im Beispiel A mit 6 v. H. von 900 DM = 54 DM,

im Beispiel B mit 6 v. H. von 8100 DM = 486 DM.

Eine Hinzurechnung von zwei Dritteln der nach der Währungsumstellung eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge kommt bei der Vermögensermittlung auf den 21. Juni 1948 nicht in Betracht. Die Bestimmung über diese Hinzurechnung greift erst Platz bei einer Vermögensermittlung auf Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 21. Juni 1948 liegen.

Versicherungen, deren Wert nach vorstehenden Ausführungen insgesamt 5000 DM nicht übersteigt, gehören nach § 67 Ziffer 6 des Bewertungsgesetzes nicht zum sonstigen Vermögen.

Zu Ziffer 4:

Die Neufassung enthält nur die Änderungen der Zahlen, die sich aus dem Zinssatz von 5,5 v. H. gegenüber dem bisherigen Zinssatz von 4 v. H. ergeben.

Zu Ziffer 5:

Die Liste der Vervielfacher zur Ermittlung des Kapitalwerts bei lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen stimmt bis zu einem Alter von 45 Jahren mit der früher geltenden überein. Bei höherem Lebensalter ist die Liste insofern erweitert worden, als der Vervielfacher nicht mehr wie bisher um mehrere Punkte springen soll, sondern immer nur um 1 Punkt von dem vorhergehenden abweicht. Die Vervielfältiger sind unter entsprechender Abrundung aus der Sterblichkeitstafel für die Jahre 1932--1934 abgeleitet worden.

Zu Ziffer 6:

Hier ist nur der Zinssatz geändert worden.

Zu Ziffer 7:

Die Änderung trägt den Vorschriften des Artikels 80 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Ziffer 8:

§ 22 regelte in seiner ursprünglichen Fassung die Voraussetzungen für Wertfortschreibungen. Die Vorschriften sind wiederholt geändert worden und dadurch unübersichtlich geworden. Das Fortschreibungsgesetz vom 10. März 1949 brachte für Wertfortschreibungen zum 21. Juni 1948 neue Wertgrenzen, ließ aber für Wertfortschreibungen auf künftige Stichtage den bisherigen Rechtszustand unberührt. Durch Artikel VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 sind die Grenzen wieder eingeführt worden, die durch eine Verordnung vom 4. April 1943 (RStBl. 1943 S. 321) festgelegt worden waren. Das sind eine Bruchteilsgrenze von einem Fünftel, eine Mindestgrenze von 500 DM und eine feste Grenze von 200 000 DM. Diese Grenzen gelten zur Zeit für den Grundbesitz ohne Rücksicht darauf, ob Bestandsveränderungen vorliegen oder nicht. Durch das Gesetz vom 3. Juni 1949 sind für das Betriebsvermögen neue Grenzen eingeführt worden, und zwar eine Bruchteilsgrenze von einem Zehntel und eine Mindestgrenze von 1000 DM, aber keine feste Grenze.

Aus der Praxis heraus ist angeregt worden, die Vorschriften über die Wertgrenzen wieder wie früher einheitlich zu gestalten. Dieser Anregung soll entsprochen werden. Dabei erscheint es nicht angebracht, an den erst vor kurzem festgelegten Wertgrenzen für das Betriebsvermögen etwas zu ändern. Nur eine feste Grenze von 10 000 DM soll hinzugefügt und die Mindestgrenze auf 500 DM herabgesetzt werden. Die so gestalteten Grenzen müssen dann auch für den Grundbesitz gelten. Bei diesem soll ähnlich wie früher eine Ausnahme bei Bestandsveränderungen gelten. Es sollen aber nur Änderungen der Flächen als Bestandsveränderungen berücksichtigt werden. Die Fälle der Flächenänderungen haben bisher zu Schwierigkeiten und Unbilligkeiten geführt.

> Beispiel:
>
> Eine Siedlerstelle im Einheitswert von 5000 DM wird aus einem großen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von 200 000 DM abgezweigt. Für die Siedlerstelle ist eine Nachfeststellung vorzunehmen. Der Einheitswert des Großbetriebes bleibt nach den bisherigen Vorschriften unverändert, da für den Großbetrieb die Wertgrenzen nicht überschritten sind.

Die Beteiligten empfinden die dabei eintretende zweimalige Besteuerung der abgezweigten Fläche mit Recht als unbillig. Lebhafte Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden (Finanzämtern und Gemeindebehörden) sind die Folge.

Künftig soll in solchen Fällen immer eine Wertfortschreibung durchgeführt werden. Dadurch wird zwar die Zahl der zu erledigenden Fälle vermehrt werden. Es kann aber damit gerechnet werden, daß eine nennenswerte Mehrarbeit bei den Finanzämtern nicht eintreten wird. Die Finanzämter bekommen in allen Fällen von Flächenänderungen Mitteilungen von den Grunderwerbssteuerstellen. Sie müssen die sich daraus ergebenden Änderungen in ihren Unterlagen vermerken und sich ohnehin mit allen diesen Fällen befassen. Oft müssen sie auch Berechnungen anstellen, um zu ermitteln, ob die Wertgrenzen überschritten werden. Zieht man noch die oft langwierigen und unerquicklichen Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen bei Verweigerung einer Fortschreibung in Betracht, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß es oft für die Finanzämter einfacher ist, die Wertfortschreibung durchzuführen.

Eine besondere Wertgrenze empfiehlt sich für diese Fälle nicht. Eine Grenze von 100 DM ergibt sich von selbst durch die Abrundungsvorschriften (vgl. Ziffer 9).

Die Wertfortschreibung wegen einer Flächenänderung soll nicht, wie das sonst bei einer Wertfortschreibung möglich ist, dazu benutzt werden können, daß der Einheitswert auch

aus anderen Gründen geändert wird. Es ist deshalb in der Neufassung des § 22 Absatz 1 vorgesehen, daß der Einheitswert wegen Flächenänderung nur fortgeschrieben wird, soweit sich durch die Flächenänderung eine Änderung des Einheitswertes ergibt.

Bauliche Veränderungen an den Gebäuden sollen nicht mehr als Bestandsveränderungen gelten. Früher bezogen sich die niedrigen Wertgrenzen der Bestandsveränderungen auch auf die baulichen Änderungen (Neubau, Anbau, Aufbau, Abbruch, Abbrand u. dgl.). Das erscheint nicht erforderlich. Die zur Zeit geltenden wesentlich höheren Grenzen haben insoweit zu keinen Schwierigkeiten geführt. Die demgegenüber schon ermäßigten allgemeinen Grenzen der Neufassung können auch für die baulichen Veränderungen gelten.

Zu Ziffer 9:

Die vorgesehene Abrundung ist abweichend vom Gesetz durch Verwaltungsanordnung des früheren Reichsministers der Finanzen festgelegt worden. Es wird noch jetzt allgemein danach verfahren. Das hat sich bewährt. Es ist aber erforderlich, der veränderten Abrundung eine gesetzliche Grundlage zu geben. Wegen der Abrundung auf den 21. Juni 1948 vgl. die Begründung zu § 3.

Zu Ziffer 10:

§ 61 Absatz 1 enthält die Ermächtigung, für Kapitalverwaltungsgesellschaften besondere Vorschriften zu erlassen. Nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes ist diese Bestimmung, die weder Inhalt noch Zweck und Ausmaß der Ermächtigung angibt, gegenstandslos. Da die Bestimmung ohnedies nicht von Bedeutung ist, erscheint es zweckmäßig, sie zu streichen.

Zu Ziffer 11:

Infolge der Einfügung einer Vorschrift über die Bewertung der noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen aus der Zeit vor der Währungsumstellung als Absatz 5 in § 14 muß in § 67 Ziffer 6 in der Klammer auch der Absatz 5 des § 14 angeführt werden.

Zu Ziffer 12:

Es erscheint zweckmäßig, entsprechend der Vorschrift des Soforthilfegesetzes in § 3 Absatz 2 Ziffer 3 das nichtgewerbliche Vorratsvermögen als sonstiges Vermögen zur Vermögensteuer heranzuziehen. Hierdurch sollen insbesondere die vor der Währungsreform gehorteten Wirtschaftsgüter erfaßt werden. Nach § 68 Ziffer 5 des Bewertungsgesetzes gehören Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht in § 67 des Bewertungsgesetzes besonders aufgeführt sind, nicht zum sonstigen Vermögen. In § 67 wird deshalb eine neue Vorschrift als Ziffer 8a eingefügt, die das nichtgewerbliche Vorratsvermögen erfaßt, wenn der Wert insgesamt 1000 DM übersteigt.

Zu Ziffer 13:

Für die in § 67 Ziffern 10 und 11 genannten Gegenstände galten bisher hinsichtlich der Besteuerung weitgehende Ausnahmen. Diese Ausnahmen sollen gestrichen werden. Die bisherige Begünstigungsvorschrift für Kunstgegenstände, die von deutschen Künstlern geschaffen sind, bleibt jedoch bestehen. Für Kunstgegenstände und Sammlungen wird außerdem die bisherige Grenze von 50 000 DM durch eine Grenze von 10 000 DM ersetzt.

Zu Ziffer 14:

Ansprüche aus der Lastenausgleichsgesetzgebung sollen nicht steuerpflichtig sein. Das gilt insbesondere für Entschädigungsansprüche wegen Kriegsschäden.

Zu Ziffer 15:

Es kann zweifelhaft sein, ob Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu zahlen sind, unter die bisherigen Befreiungsvorschriften des § 68 des Bewertungsgesetzes fallen. Diese Frage wird durch Einfügung der Ziffer 4 b in § 68 klargestellt.

Zu Ziffer 16:

§ 78 erteilt die Ermächtigung, einen anderen Zinsfuß als 4 v. H. zu bestimmen. Auf die allgemeine Begründung zu Ziffern 2, 4 bis 6 und 16 wird Bezug genommen. In der bisherigen Fassung kann § 78 nicht aufrecht erhalten werden. Es erscheint zweckmäßig, ihn zu streichen.

Zu § 2 Ziffer 1:

Die Vorschriften in § 2 des Vermögensteuergesetzes über die beschränkte Steuerpflicht erfahren durch die Einfügung des Absatzes 2 in § 2 eine Änderung (vgl. Begründung zu § 2 Ziffer 3), die Personen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung und Sitz im Inland, aber außerhalb des Bundesgebietes betrifft. Aus diesem Grunde muß in

§ 1 Ziffern 1 und 2 des Vermögensteuergesetzes der einschränkende Satz „vorbehaltlich des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 — Ziffer 2 —" eingefügt werden.

Zu § 2 Ziffer 2:

Nach der bisher geltenden Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes wird ein unbeschränkt Steuerpflichtiger mit seinem gesamten Vermögen zur Vermögensteuer herangezogen. Gesamtvermögen ist das gesamte Vermögen im Sinn des Bewertungsgesetzes, einerlei ob es sich im Inland oder im Ausland befindet (§ 4 des Vermögensteuergesetzes und §§ 73—76 des Bewertungsgesetzes). Vermögen, das sich im Ausland befindet, wird aber oft durch Doppelbesteuerungsabkommen von der unbeschränkten Steuerpflicht ausgenommen.

Eine Regelung der Vermögensbesteuerung der unbeschränkt Steuerpflichtigen im Verhältnis zu Gebieten, die zwar zum Inland gehören, aber außerhalb des Bundesgebietes liegen, besteht nicht. Grundsätzlich müßten deshalb unbeschränkt Steuerpflichtige mit Vermögen, das auf die vorbezeichneten Gebiete entfällt, auch im Bundesgebiet zur Vermögensteuer herangezogen werden, obwohl dieses Vermögen schon in diesen Gebieten zur Vermögensteuer erfaßt wird. Durch die Ergänzung des § 1 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes wird diese Doppelbesteuerung ausgeschaltet, wie dies auch bisher durch Verwaltungsanweisungen der Finanzminister der Länder in der Praxis schon geschehen ist.

Zu § 2 Ziffer 3:

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland sind nach § 2 des Vermögensteuergesetzes beschränkt vermögensteuerpflichtig. Vorschriften darüber, wie Steuerpflichtige, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, vermögensteuerlich zu behandeln sind, bestehen nicht. Diese Steuerpflichtigen werden durch die Ergänzung des § 2 des Vermögensteuergesetzes entsprechend der im Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. 1950 S. 95) durchgeführten Regelung den ausländischen natürlichen Personen und den ausländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gleichgestellt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet in den zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Bundesgebietes als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden.

Die beschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich nur auf das Inlandsvermögen im Sinne des § 77 des Bewertungsgesetzes. Dieser Grundsatz kann nicht ohne Einschränkung aufrecht erhalten werden. Wie bei der Ermittlung des Einkommens bei beschränkt Steuerpflichtigen die in § 49 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Einkünfte, die in zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Bundesgebietes bezogen worden sind, außer Ansatz bleiben, so müssen auch bei der beschränkten Vermögensteuerpflicht die nach § 77 des Bewertungsgesetzes zum Inlandsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände außer Ansatz bleiben, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebietes entfallen. Voraussetzung für diese Regelung ist auch wieder, daß die Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet in den zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Bundesgebietes als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden.

Zu § 2 Ziffer 4:

Die Landeszentralbanken sind nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen. Nach Auffassung der Bankaufsichtsbehörden werden alle Geschäfte der Landeszentralbanken durch das öffentliche Interesse bestimmt; die Landeszentralbanken seien deshalb steuerlich der früheren Reichsbank und der Bank deutscher Länder gleichzustellen. Die Neufassung der Ziffern 1 und 2 des § 3 Absatz 1 des Vermögensteuergesetzes trägt dem Rechnung. Neu aufgenommen ist in § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Vermögensteuergesetzes die Kreditanstalt für Wiederaufbau (vgl. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. 1948 S. 123).

Zu § 2 Ziffern 5, 7 bis 9:

Die Änderungen tragen den Vorschriften des Artikels 80 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 2 Ziffer 6:

Durch den Zusatz zu § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Vermögensteuergesetzes werden die Vorschriften über die Mindestvermögensteuer bei Gesellschaften m. b. H. den Vorschriften der §§ 35 ff. des D-Markbilanzgesetzes angepaßt, nach denen das Stammkapital einer Gesellschaft m. b. H. nach der Neufestsetzung mindestens 5000 DM betragen muß.

Da im übrigen die Vorschrift des § 5 des G. m. b. H.-Gesetzes, die bei Gesellschaften m. b. H. ein Stammkapital von mindestens 20 000 DM vorsieht, nicht geändert worden ist, muß es bei neugegründeten Gesellschaften m. b. H. bei der Mindestbesteuerung in Höhe von 20 000 DM nach § 6 des Vermögensteuergesetzes verbleiben.

Zu § 2 Ziffern 10 und 11:

Die Neufassungen, die keine sachlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen enthalten, sind den entsprechenden §§ 22 und 23 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 angepaßt worden. Im übrigen tragen sie lediglich den Bestimmungen des Artikels 80 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 3:

Es ist damit zu rechnen, daß bei einer Vermögensabgabe für den Lastenausgleich der Wert des abgabepflichtigen Vermögens nach dem Stand vom 21. Juni 1948 auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet wird. Infolgedessen müssen die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe bei der Hauptfeststellung auf den 21. Juni 1948 in der gleichen Weise abgerundet werden. § 2 gilt nur für die Hauptfeststellung auf den Währungsstichtag. Für die weiteren Feststellungszeitpunkte ist § 25 des Bewertungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu § 4:

Für die Feststellung der Einheitswerte sind die Verhältnisse am Beginn eines Kalenderjahres (Feststellungszeitpunkt) maßgebend. Eine Sonderregelung gilt bei landwirtschaftlichen Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbaubetrieben und bei den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für den Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln. Hierfür sind nach § 32 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes die Verhältnisse vom 30. Juni des Jahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, und bei buchführenden Betrieben vom letzten Tag des maßgebenden Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen.

Die Anwendung der Bestimmungen des § 32 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen auf den Beginn des 21. Juni 1948 würde bedeuten, daß hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel die Verhältnisse am 30. Juni 1947 und nicht die am 21. Juni 1948 zugrunde zu legen sind. Diese Wirkung kann mit Rücksicht auf die Währungsumstellung nicht bestehen bleiben. Für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 21. Juni 1948 ist bereits durch das Gesetz über die Vermögensteuerveranlagung vom 3. Juni 1949 bestimmt worden, daß für den Bestand und die Bewertung nur die Verhältnisse vom 21. Juni 1948 maßgebend und die Bestimmungen des § 63 Absätze 2 und 3 des Bewertungsgesetzes nicht anzuwenden sind (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Vermögensteuerveranlagung vom 3. Juni 1949). In gleicher Weise müssen auch bei der Landwirtschaft usw. Umfang und Bewertung von umlaufenden Betriebsmitteln auf den allgemeinen Feststellungszeitpunkt vom 21. Juni 1948 ermittelt werden.

Zu § 5:

Nach § 16 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, für ein Betriebsgrundstück in die D-Markeröffnungsbilanz einen Wert einzustellen, der über dem Einheitswert liegt. In diesem Fall ist der höhere Wert auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend (vgl. Begründung zu § 6). Bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Vorschrift des § 16 des D-Markbilanzgesetzes nicht ohne weiteres angewendet werden, weil bei der Einheitsbewertung dieser Betriebe nicht der Wert der einzelnen Wirtschaftsgüter, sondern der Gesamtwert nach den Grundsätzen über die Bewertung nach dem Ertragswert festgestellt wird.

Für die Anfangsvermögensübersicht der Land- und Forstwirte mit Buchführung sieht deshalb das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes eine Sonderregelung vor, durch die bestimmt wird, in welchen Fällen für die Steuern vom Vermögen eine Hinzurechnung zum Einheitswert vorzunehmen ist. Durch eine Neuveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 könnte die Koppe-

lung der Werte der Eröffnungsbilanz mit den Werten der Vermögensaufstellung zum 21. Juni 1948 ausgeschaltet werden. § 5 Absatz 1 bestimmt deshalb, daß der bei der Vermögensaufstellung auf den 21. Juni 1948 dem Einheitswert hinzuzurechnende Betrag auch bei Neuveranlagungen der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1950 und den 1. Januar 1951 zu übernehmen ist.

Eine Aufhebung der Koppelung der Werte der Eröffnungsbilanz mit den Werten der Vermögensaufstellung auf den 21. Juni 1948 muß innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes auch im Falle einer Wertfortschreibung des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 vermieden werden. Es ist deshalb die Vorschrift des Absatzes 2 des § 5 erforderlich.

In den Fällen, in denen der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens durch eine Wertfortschreibung auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 herabgesetzt wird, muß auch der hinzuzurechnende Betrag entsprechend gemindert werden.

Zu § 6:

Der Einheitswert eines Grundstücks bildet nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes grundsätzlich auch für die Eröffnungsbilanz den Höchstwert. Eine Ausnahme enthält § 16 des D-Markbilanzgesetzes, wonach der Kaufmann an Stelle des Einheitswertes auch den höheren Wert ansetzen kann, der sich bei Umrechnung des Bilanzansatzes für das Grundstück in der steuerlichen RM-Schlußbilanz auf Deutsche Mark im Verhältnis 1 : 1 ergibt. Dieser höhere Wert darf jedoch den DM-Zeitwert am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht übersteigen.

Der von dem Steuerpflichtigen angesetzte höhere Wert ist nicht nur für die steuerliche Eröffnungsbilanz, sondern durch den in § 75 des D-Markbilanzgesetzes festgelegten Grundsatz der Koppelung der Werte der Eröffnungsbilanz mit den Werten der Vermögensaufstellung auf den 21. Juni 1948 auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend.

Es ist deshalb bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. Juni 1948 (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Vermögensteuerveranlagung vom 3. Juni 1949) der über dem Einheitswert liegende höhere Wert für das betreffende Grundstück anzusetzen.

Durch eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1950 oder 1. Januar 1951 könnte die Koppelung schon während des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer 1949 bis 1951 ausgeschaltet werden. Dies wird durch § 6 Absatz 1 verhindert.

§ 6 Absatz 2 enthält die dem § 5 Absatz 2 entsprechende Regelung im Falle einer Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsgrundstücks auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951.

Zu § 7:

Nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes werden Rückstellungen zum Teil anders behandelt und bewertet als nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer maßgebend sind. Für laufende Pensionen werden nicht versicherungsmathematisch errechnete Werte, sondern die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes kapitalisierten Beträge angesetzt. Außerdem können bei der Feststellung des Einheitswertes für das Betriebsvermögen künftige Rentenverpflichtungen gegenüber den noch im Dienst befindlichen Arbeitnehmern (sog. Anwartschaften), die lediglich aufschiebend bedingte Lasten im Sinne von § 6 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes darstellen, nach der ständigen Rechtsprechung nicht als Betriebsschulden behandelt werden.

Auch andere Rückstellungen, wie z. B. Verbindlichkeiten aus Garantieverträgen und aus Gewährleistungsansprüchen können nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes als Schulden nicht berücksichtigt werden, solange keine Schäden geltend gemacht werden, für die der Steuerpflichtige aufkommen muß. Das gleiche gilt für Bürgschaften, Avale, wechselrechtliche Haftungen u. dgl., aus denen der Steuerpflichtige noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Die Koppelungsvorschrift des § 75 des D-Markbilanzgesetzes zwingt dazu, daß die Wertansätze der DM-Eröffnungsbilanz auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend werden. Dies gilt, wie in Ziffer 64 Absatz 5 der Steuerlichen Richtlinien zum D-Markbilanzgesetz ausgesprochen ist, auch für die Passivseite der DM-Eröffnungsbilanz. § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs sieht zur Klarstellung vor, daß die Rückstellungen, gleichgültig, ob sie nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zulässig sind oder nicht, bei

den Steuern vom Vermögen in der Höhe zu berücksichtigen sind, in der sie in der DM-Eröffnungsbilanz auf Grund der Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes ausgewiesen werden.

Nach § 29 des D-Markbilanzgesetzes sind laufende Pensionsverpflichtungen in der handelsrechtlichen DM-Eröffnungsbilanz mit einem versicherungsmathematisch errechneten Wert auszuweisen. Es gibt Fälle, in denen durch einen solchen Ausweis das Vermögen in einer für die Unternehmen unerwünschten Weise geschmälert werden würde. Deshalb bietet § 29 Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit, von einer Passivierung abzusehen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird bei der Vermögensteuer und infolgedessen auch beim Lastenausgleich benachteiligt. Aus den Kreisen der Wirtschaft ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die Regelung des Bewertungsgesetzes oft für die Steuerpflichtigen günstiger sei. Die Vorschriften des § 7 Absatz 2 bezwecken, den Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu bieten, daß die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) auf den Betrag erhöht werden dürfen, der der Summe der nach dem Bewertungsgesetz berechneten Kapitalwerte der einzelnen auf den 21. Juni 1948 laufenden Pensionen (ohne die Anwartschaften) entspricht.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist in die steuerliche Eröffnungsbilanz für die Steuern vom Einkommen und Ertrag (nicht auch in die Handelsbilanz) eine Rückstellung in gleicher Höhe einzusetzen (§ 7 Absatz 2 Satz 2). Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß der Steuerpflichtige durch Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 7 Absatz 2 Satz 1 nicht außerdem noch gleichzeitig Einkommensteuervergünstigungen erhält. Ohne die Vorschrift des § 7 Absatz 2 Satz 2 würde der Steuerpflichtige in der Lage sein, die zu zahlenden Pensionsleistungen in der Erfolgsrechnung zu Lasten des steuerlichen Gewinns zu verbuchen, während er gleichzeitig bei der Vermögensteuer die Pensionsverpflichtungen als Schuldposten abziehen könnte. Der Steuerpflichtige würde nicht nur 50% beim Lastenausgleich sparen, sondern auch noch durchschnittlich einen etwa gleichhohen Betrag bei der Ertragsbesteuerung ausnutzen können.

Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen können mit Rücksicht auf die Ausgleichsforderungen dieser Institute Rückstellungen nicht im gleichen Umfang wie bei der gewerblichen Wirtschaft zugelassen werden. Bei Instituten, die einen Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen haben, verbleibt es deshalb bei den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes und den für die Erstellung der Umstellungsrechnung ergangenen besonderen Vorschriften (vgl. Begründung zu § 8).

Zu § 8:

Für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist die Aufstellung einer Umstellungsrechnung als Zweckrechnung für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsforderungen vorgeschrieben (§ 3 Absatz 4 der 2. DVO/UG, § 5 Absatz 2 der 23. DVO/UG und § 3 Absatz 3 der 33. DVO/UG). Der besondere Zweck der Umstellungsrechnung erforderte es, daß hierfür im Umstellungsgesetz, in den Durchführungsverordnungen dazu und in den Richtlinien besondere Vorschriften erlassen werden mußten. Diese Richtlinien, die zunächst nur vorläufig sind, weichen in einigen Punkten (z. B. bei Grundstücken, die zum Deckungsstock von Lebensversicherungsunternehmen gehören — RVB II, 1 —, bei Vermögenswerten der Versicherungsunternehmen in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes — Ziffer 27/28 RVA —, bei eigenen Aktien oder Geschäftsanteilen § 8 der 42. DVO/UG, § 8 der 43. DVO/UG und § 10 der 44. DVO/UG —, bei Grundstücken innerhalb des Währungsgebietes — Ziffer 41 RBdL, Ziffer 37 RVA und Ziffer 38 RBK —) von den Vorschriften ab, die für die Steuern vom Vermögen nach dem Bewertungsgesetz maßgebend sind. Ohne eine gesetzliche Anerkennung dieser besonderen Bestimmungen auch für die Steuern vom Vermögen müßten bei der Vermögensbesteuerung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen von der Umstellungsrechnung teilweise abweichende Werte angesetzt werden. Dies könnte aber wieder Rückwirkungen auf die handelsrechtliche Umstellungsrechnung nach sich ziehen.

Die Richtlinien enthalten nur Vorschriften über die Wertansätze für den vorläufigen Abschluß der Umstellungsrechnung. Eine Änderung der Bewertungsvorschriften in den Richtlinien, somit auch eine Vorschrift, die die jetzigen vorläufigen Wertansätze als endgültig erklärt, bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrates und des Bundesministers der Finanzen (§ 16 der 42. DVO/UG, § 16 der 43. DVO/UG und

§ 19 der 44. DVO/UG). Die Finanzminister sind demnach in die Entwicklung der Bewertungsrichtlinien eingeschaltet.

Zu § 9:

Nach § 57 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz sind Wertpapiere, für die Steuerkurswerte festgesetzt worden sind, mit den Steuerkurswerten anzusetzen. Sind keine Steuerkurswerte festgesetzt worden, besteht jedoch im Inland ein amtlicher Kurswert, so ist der Kurswert maßgebend. Besteht weder ein Steuerkurswert noch ein amtlicher Kurswert, so sind die Wertpapiere mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Der gemeine Wert ist möglichst aus Verkäufen abzuleiten. Soweit das nicht möglich ist, ist er für Aktien und sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen (§ 13 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes). Für Anteile an Personengesellschaften ist der für jeden Gesellschafter bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens der Gesellschaft festgestellte Teil des Einheitswerts des Betriebsvermögens maßgebend (vgl. § 3 des Bewertungsgesetzes, § 11 Ziffer 5 des Steueranpassungsgesetzes und § 216 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung).

Das D-Markbilanzgesetz enthält in § 22 besondere Bestimmungen über die Bewertung der Wertpapiere und Anteile in der DM-Eröffnungsbilanz. Diese Regelung sieht zunächst nur vorläufige Wertansätze vor. Nur soweit für Wertpapiere Steuerkurswerte festgesetzt worden sind, sind diese Steuerkurswerte endgültige Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz. Infolge der Koppelungsvorschrift des § 75 des D-Markbilanzgesetzes müssen die vorläufigen Werte, soweit sie unter den sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ergebenden Werten liegen, vorläufig auch für die Steuern vom Vermögen übernommen werden.

Die Bestimmungen des D-Markbilanzgesetzes über den Wertansatz von Wertpapieren und Anteilen gelten nur für Wertpapiere und Anteile, die zum Betriebsvermögen gehören. Soweit die Wertpapiere und Anteile zum „Sonstigen Vermögen“ gehören, gelten die oben dargestellten Grundsätze des Bewertungsrechts. Diese Bestimmungen bedürfen jedoch für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nach dem Stand vom 21. Juni 1948 einer Ergänzung. Es erscheint nicht vertretbar, diese ergänzenden Bestimmungen erst dann zu treffen, wenn die vorläufigen Vorschriften des § 22 des D-Markbilanzgesetzes durch endgültige ersetzt werden. Die große Masse der Wertpapierbesitzer sind Privatpersonen; die Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften gehören bei ihnen und oft auch bei Gewerbetreibenden zum Privatvermögen. Würden die Bestimmungen für die Bewertung dieses Privatvermögens nicht in dieses Gesetz aufgenommen, sondern erst mit der endgültigen Regelung der Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörenden Wertpapiere und Anteile erlassen werden, so könnte eine große Zahl von Steuerpflichtigen zunächst nur vorläufig zur Vermögensteuer 1949 bis 1951 veranlagt werden. Dies würde zu einer doppelten Verwaltungsarbeit für die Steuerpflichtigen und die Finanzämter führen, die vermieden werden muß. Die vorgesehene Bewertung der zum Privatvermögen gehörenden Wertpapiere und Anteile wird auch nicht zu einer ungünstigeren Bewertung gegenüber den zum Betriebsvermögen gehörenden Wertpapieren und Anteilen führen. An die Stelle der vorläufigen Regelung nach § 22 D-Markbilanzgesetz muß einmal eine endgültige treten. Es ist nicht damit zu rechnen, daß diese endgültigen Bestimmungen niedrigere Wertansätze bringen werden als dies jetzt für die Bewertung der zum Privatvermögen gehörenden Wertpapiere vorgesehen ist. Für Anteile bedarf es keiner besonderen Vorschrift. Für sie ergibt sich die Bewertung aus dem bestehenden, im ersten Absatz dargestellten Bewertungsrecht.

Für die Gestaltung der Bestimmungen des § 9 waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Vermögensteuerveranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 vom 3. Juni 1949 (WiGBl. S. 83) ist Voraussetzung für die Festsetzung von Steuerkurswerten für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften, daß diese Wertpapiere in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 im Börsenhandel oder im geregelten Freiverkehr tatsächlich umgesetzt worden sind. In dieser Zeit war der Umsatz von Aktien, Kuxen usw. gering, so daß für eine größere Anzahl dieser Wertpapiere ein Steuerkurswert nicht festgesetzt werden konnte. Wenn man die von den Börsen für die nicht umgesetzten Wertpapiere auf den 31. Dezember 1948 auf Grund von Taxwerten veröffentlichten Kurswerte nicht als amtliche

Kurswerte ansieht, müßte für alle Wertpapiere, für die kein Steuerkurswert festgesetzt worden ist, der gemeine Wert ermittelt werden. Dies würde eine erhebliche Verwaltungsarbeit bedeuten. Zur Klarstellung und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erscheint es deshalb zweckmäßig, für die Wertpapiere, für die kein Steuerkurswert festgesetzt worden ist, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Wertpapierkurszettel veröffentlichten Werte für die Hauptveranlagung als maßgebend zu erklären. Die Kurse im Wertpapierkurszettel beruhen, soweit sie nicht tatsächlich umgesetzt worden sind, auf den von den einzelnen Börsen ermittelten Taxwerten. Diese Taxwerte liegen im Rahmen des Kursniveaus, das am Bewertungsstichtag (31. Dezember 1948) bei den umgesetzten Papieren erreicht worden ist. Sie können deshalb als gemeine Werte vom 31. Dezember 1948 angesehen werden.

Wertpapiere, die sich im Girosammeldepot befunden haben, sowie sonstige Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nicht erteilt worden sind und auch nicht erteilt werden können (dazu gehören auch die in Verlust geratenen Wertpapiere), unterliegen der Wertpapierbereinigung. Bei der Bewertung dieser Wertpapiere kann nicht von dem ursprünglichen Wertpapier-Nennbetrag ausgegangen werden. Es ist vielmehr die aus der Wertpapierbereinigung sich ergebende Gutschrift auf Sammeldepotkonto zugrunde zu legen. Bis zur Durchführung der Vermögensteuerveranlagung werden diese Gutschriften in der großen Masse der Fälle bekannt sein. Soweit dies nicht der Fall ist, muß zunächst eine vorläufige Veranlagung vorgenommen oder der voraussichtliche Betrag der Gutschrift geschätzt werden.

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren bei der Hauptveranlagung 1949 ist der 31. Dezember 1948. Die aus der Wertpapierbereinigung sich ergebende Gutschrift auf Sammeldepotkonto kann nicht in voller Höhe bei der Hauptveranlagung 1949 angesetzt werden, weil dadurch eine völlige Gleichstellung mit den Wertpapieren mit Lieferbarkeitsbescheinigung eintreten würde. Die Ungewißheit über das Schicksal der unter die Wertpapierbereinigung fallenden Wertpapiere und die am Bewertungsstichtag vorhanden gewesenen Risiken bedingen eine niedrigere Bewertung. Bei den im Girosammeldepot befindlichen Wertpapieren sind im Handel Werte erzielt worden, die im Durchschnitt 70 v. H. des Kurses für Wertpapiere mit Lieferbarkeitsbescheinigung betragen haben. Es ist deshalb vertretbar, eine Bewertung nach diesem Hundertsatz vorzunehmen. Auch das D-Markbilanzgesetz geht bei der Bewertung der Girosammeldepotstücke von diesem Hundertsatz aus. Für die sonstigen Wertpapiere, für die keine Lieferbarkeitsbescheinigungen erteilt werden können, muß der Hundertsatz geschätzt werden. Es erscheint zweckmäßig, sich bei dieser Schätzung dem Erfahrungssatz für Girosammeldepotstücke anzuschließen.

Zu § 11:

Die neuen Vorschriften sind zur Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949 bestimmt, der nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Vermögensteuerveranlagung vom 3. Juni 1949 das auf den 21. Juni 1948 ermittelte Vermögen zugrunde zu legen ist. § 11 Absatz 2 sieht deshalb eine rückwirkende Kraft auf diesen Zeitpunkt vor.

Für die Fortschreibungen können die in § 1 Ziffer 8 festgelegten Wertgrenzen erstmals für den Feststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1951 angewendet werden. Vom gleichen Zeitpunkt an muß § 2a der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, der abweichende Wertgrenzen enthält, aufgehoben werden.